



**STATUTEN  
DES  
QUARTIERVEREINS  
HOTTINGEN**

### 1. Name, Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "Quartierverein Hottingen" besteht mit Sitz in Zürich 7 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch unabhängig.

### 2. Zweck

Art. 2 Der Quartierverein Hottingen unterstützt und fördert das Quartierleben und die öffentlichen Interessen des Quartiers, insbesondere

- informiert er die Bevölkerung zu Themen von öffentlichem Interesse, die das Quartier betreffen,
- verfolgt er u. a. auch Planungs-, Verkehrs- und Gestaltungsfragen und kann zudem Stellungnahmen und Gestaltungsvorschläge erarbeiten,
- vermittelt er zwischen Bevölkerung, Behörden und Parlamentarierinnen/Parlamentariern.

### 3. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder des Vereins können Einwohnerinnen/Einwohner des Quartiers Hottingen werden. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Die Mitgliedschaft kann auch von juristischen und von ausserhalb des Quartiers wohnenden Personen erworben werden, sofern diese durch zweckentsprechende Interessen mit Hottingen verbunden sind. Die Mitgliederliste kann von Mitgliedern des Quartiervereins beim Vorstand eingesehen werden.

Art. 4 Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten um den Verein oder das Quartier können mit Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5 Das engere Büro des Vorstandes entscheidet über die Aufnahme als Mitglied aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Bei Abweisung steht den Gesuchstellern das Rekursrecht an den Gesamtvorstand zu.

Art. 6 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Wer austritt, bleibt zur Entrichtung des vollen Jahresbeitrages verpflichtet.

Art. 7 Mitglieder, welche das Interesse oder das Ansehen des Vereins ernstlich gefährden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

### 4. Organisation

Art. 8 Die Organe des Quartiervereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

#### **A. Generalversammlung**

- Art. 9** Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.  
Die Einladung mit Traktandenliste hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- Art. 10** Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte entscheiden, die auf der Traktandenliste stehen. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen bis Ende des Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- Art. 11** Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, der Generalversammlung oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangen, durchgeführt.
- Art. 12** Die Generalversammlung hat als oberstes Organ des Vereins folgende Befugnisse:
- a) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Kenntnissnahme vom Bericht der Kontrollstelle sowie Entlastung des Vorstandes.
  - b) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
  - c) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
  - d) Beschlussfassung über alle andern Geschäfte, die der Generalversammlung von Gesetzes wegen, gemäss Statuten oder vom Vorstand übertragen werden.

#### **B. Vorstand**

- Art. 13** Der Vorstand besteht aus 9-13 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- Art. 14** Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit nicht nach Gesetz oder Statuten die Generalversammlung zuständig ist. Er vertritt den Verein nach aussen (siehe Art. 17).
- Art. 15** Für die Vorbereitung der Vorstandsverhandlungen und die Erledigung der Vereinsverwaltung bestellt der Vorstand ein engeres Büro. Es besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Aktuarin/dem Aktuar, der Kassierin/dem Kassier und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Art. 16** Der Vorstand wird von der Präsidentin/vom Präsidenten oder von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten durch schriftliche Einladung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- Art. 17** Die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, vertritt den Verein nach aussen. Wichtige Schriftstücke sind von der Präsidentin/dem Präsidenten oder von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **C. Kontrollstelle**

Art. 18 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren und einem Ersatz. Sie prüfen die Buchführung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

Art. 19 Die Jahresrechnung ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

### **5. Mittel**

Art. 20 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den Kapitalzinsen
- den freiwilligen Zuwendungen und Vermächtnissen.

Art. 21 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

### **6. Statutenänderung und Auflösung**

Art. 22 Eine Änderung der Statuten kann nur durch Beschluss der Generalversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art. 23 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, muss eine zweite Generalversammlung einberufen werden, die auf alle Fälle beschlussfähig ist. Für den Auflösungsbeschluss sind zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder nötig. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der Gemeinnützigen Gesellschaft Neumünster zugewendet.

Die vorliegenden Statuten wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 1987 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 26. März 1953.

Die Präsidentin:

Monika Piesbergen

Die Aktuarin:

Susanne Bernasconi